

DOKUMENT 41  
(RUMÄNIEN)

*Artikel 7:*

Die Verteilung der Stipendien in den Universitäten und höheren Lehranstalten wird von einem Rat vorgenommen, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- dem Rektor der Universität oder der Anstalt oder dem Dekan der Fakultät,
- dem Studiendirektor oder einem Lehrer, der zu diesem Zweck ernannt wurde,
- einem Abgeordneten der Kurse über Marxismus-Leninismus,
- dem Sekretär der Organisation der Rumänischen Arbeiterpartei,
- einem Abgeordneten der örtlichen Gewerkschaftsorganisation,
- einem Abgeordneten der örtlichen Organisation der Vereinigung der Jungarbeiter.

*Quelle: Buletinul Official No. 58 vom 12 Juli 1950, S. 699—700.*

DOKUMENT 42  
(BULGARIEN)

*Erlass über die Verteilung von Stipendien.*

*Artikel 1:*

Stipendien werden Kindern von Arbeitern, Bauern und Angestellten gewährt, die an Not sind und die Politik der Volksregierung billigen, falls sie Anlagen zum Studium haben.

*Quelle: Izvestija na Presidiuma Narodnoto Sobranie Nr. 8 vom 26 Januar 1954.*

Die Pressefreiheit wird in den Verfassungen der Sowjet-Union und der Volksdemokratien feierlich garantiert. Jedoch haben die Bürger keinen Nutzen davon. In Wirklichkeit ist die Herausgabe und der Vertrieb nicht-kommunistischer Zeitungen und die Einfuhr ausländischer Zeitungen untersagt. Der Grund dafür ist leicht zu verstehen: Man will der Bevölkerung keine Vergleichsmöglichkeiten geben, welche den Bestand des Systems gefährden könnten.

Für die Herausgabe einer Zeitung wird eine Lizenz benötigt, die vom Informationsministerium ausgegeben wird. Man wird sich nicht wundern festzustellen, dass nur vollkommen „linientreue“ Zeitungen einen Nutzen von der „Freiheit“ der Presse haben.

DOKUMENT 43  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

*Gesetz Nr. 184 vom 20. Dezember 1950 über die Herausgabe von Zeitschriften und die Vereinigung Tschechoslowakischer Journalisten.*

*Artikel 1:*

- (1) Es ist Pflicht der Presse, an dem Aufbau und dem Kampf für den Frieden des tschechoslowakischen Volkes mitzuwirken und zu Erziehung zum Sozialismus beizutragen.
- (2) Veröffentlichungen, Tageszeitungen, Magazine und andere Zeitschriften (nachstehend als Zeitschriften bezeichnet) können nicht von Privatbetrieben heraus gegeben werden.

*Artikel 2:*

Die Herausgabe und der Vertrieb von Zeitschriften soll von dem Ministerium für Information und Erziehung geleitet werden und bei Fachzeitschriften in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralbehörden.